

BGer 5A_103/2020 vom 12. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_103_2020

FR: TF 5A_103/2020 du 12 mars 2020

IT: TF 5A_103/2020 del 12 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Obergericht hat festgestellt, dass die Kostenvorschussverfügungen unangefochten blieben und über das erste Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits im Mai 2019 oberinstanzlich entschieden wurde. Sodann hat es erwogen, dass rechtsprechungsgemäss bis zum Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege kein Nichteintretensentscheid wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses ergehen dürfe, dass dies aber nur einmal gelte, weil ansonsten die Kostenvorschussfrist durch stets neue Gesuche unendlich hinausgezögert und damit der Prozess verschleppt werden könnte. Anders verhalte es sich (zufolge bloss formeller Rechtskraft des Entscheides über die unentgeltliche Rechtspflege) einzig bei veränderten Verhältnissen, die jedoch vorliegend nicht gegeben gewesen seien, weil die Vorbringen im zweiten Gesuch, soweit überhaupt neu, die finanziellen Verhältnisse nach wie vor im Unklaren gelassen hätten. Im Übrigen sei die Nachfristansetzung, auf welcher der Nichteintretensentscheid beruhe, von den Beschwerdeführern nicht angefochten worden.

E. 3

Die Beschwerdeführer setzen sich in ihren Eingaben mit der spezifischen Begründung des Obergerichtes nicht auseinander, sondern kritisieren direkt die Entscheide bzw. Erwägungen des Bezirksgerichtes, was unzulässig ist, weil vor Bundesgericht einzig der oberinstanzliche Entscheid Anfechtungsobjekt bildet (Art. 75 Abs. 1 BGG), und wiederholen im Übrigen ihre kantonale Argumentation (Darstellung der Vorgeschichte der Darlehensgewährung; es dürfe kein Nichteintretensentscheid ergehen, solange ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hängig sei; erneutes Geltendmachen einer veränderten Sachlage), welche indes an der in E. 2 zusammengefassten Kernerwägung des Obergerichtes vorbeizieht, wonach die finanzielle Situation weiter im Unklaren bleibe und deshalb keine neuen Gesuche unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden könnten, welche einen Nichteintretensentscheid zu blockieren vermöchten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Indes hat der Beschwerdeführer die Gegenpartei für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.